

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Skyline Westerwald
Horst Ditthardt
Hauptstraße 16

56459 Kölbingen

Gmund, 2. Februar 1998 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kaden / Elben", 56459 Kölbingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Skyline Westerwald vom 06.10.1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 17, 1221, 37, 34, 36, 45-136 (Starts) und 17, 1221, 37, 34, 36, 45, 36 (Landungen), Gemarkung Kölbingen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.01.2003. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A) Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B) Geländespezifische Auflagen

1. Die Starthilfen (Schleppwinden) dürfen nur auf vorhandenen Feldwegen aufgebaut und betrieben werden und sind am Ende des jeweiligen Flugtages wieder zu beseitigen.
2. Für die Aufstellung und den Betrieb der Winden dürfen keine Gehölze zurückgeschnitten, abgeschnitten, gerodet oder abgebrannt werden.
3. Zu der hinter dem Startplatz West befindlichen Strom-Freileitung ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten. Der dieser Erlaubnis beigelegten Tabelle ist der Sicherheitsabstand zur Leitung unter Berücksichtigung der Sinkgeschwindigkeit des benutzten Seilfallschirmes zu entnehmen. Wenn Gefahr besteht, daß das Schleppseil in die Leitung getrieben wird, muß der Schleppbetrieb sofort eingestellt werden.
4. Der Sicherheitsabstand zu den beim Startplatz Ost befindlichen Wohnhäusern ist ebenfalls einzuhalten. Die Sicherheitsabstände sind ebenfalls der Tabelle zu entnehmen.
5. Bei Seitenwind ist der Schleppbetrieb einzustellen, um eine Gefahr für den Radweg auszuschließen.

6. Piloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein. Flüge für Grund- und Höhenflugausbildung sind nicht gestattet.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 06.10.1997 wurde durch den Skyline Westerwald ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Westerwaldkreis wurde mit Schreiben vom 09.10.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 22.10.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb grundsätzlich keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die von der Naturschutzbehörde geforderten Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 04.08.1997 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde hinsichtlich der erweiterten Ausklinkhöhe von mehr als 150 m GND am Verfahren beteiligt. Dem Flugbetrieb wurde in vorliegender Form zugestimmt.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb